

# Kinderschutzkonzept in Einfacher Sprache

gemäß § 8a Abs. 4 und § 72a SGB VIII,  
Kinder- und Jugendhilfegesetz  
Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzkonzept  
In Standardsprache



## Inhaltsverzeichnis

|    |                                                                                                      |    |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Einleitung .....                                                                                     | 2  |
| 2. | Grundsätze im Kinderschutz .....                                                                     | 3  |
| 3. | Prävention (Vorsorge) .....                                                                          | 4  |
| 4. | Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte .....                                                      | 5  |
| 5. | Gefährdung bei Geschwistern .....                                                                    | 5  |
| 6. | Schutz-Auftrag umsetzen .....                                                                        | 5  |
|    | <b>Schritt 1:</b><br>Sie notieren Anhaltspunkte und informieren die<br>Leitung der Einrichtung ..... | 5  |
|    | <b>Schritt 2:</b><br>Sie bewerten erste Anhaltspunkte / Hinweise .....                               | 6  |
|    | Wie schätzen Sie die Gefährdung des Kindeswohls ein?<br>Mögliche Ergebnisse .....                    | 6  |
|    | <b>Schritt 3:</b><br>Sie beraten sich mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft .....                  | 7  |
|    | <b>Schritt 4:</b><br>Sie beteiligen die Erziehungsberechtigten und<br>das Kind am Prozess .....      | 8  |
|    | <b>Schritt 5:</b><br>Sie suchen nach Hilfen und erstellen einen Schutzplan .....                     | 9  |
|    | <b>Schritt 6:</b><br>Überprüfen Sie den Schutzplan .....                                             | 10 |
|    | <b>Schritt 7:</b><br>Sie beziehen das Jugendamt ein .....                                            | 10 |
| 7. | Dokumentation.....                                                                                   | 12 |
| 8. | Datenschutz.....                                                                                     | 12 |
| 9. | Eignung der Beschäftigten .....                                                                      | 13 |

### 1. Einleitung

Einer der wichtigsten Aufträge unserer Gesellschaft ist der **Kinderschutz**. Wir sind besonders gefordert, da die Betreuung von Kindern unsere Kernaufgabe ist.

Kinderschutz ist ein durch die Geschichte gewachsener Begriff. Der Blick auf das Kind und die Bedeutung von Kindheit haben sich verändert.

Gesetze haben zur Entwicklung beigetragen:

- Im Jahr 2005: Paragraf 8a im Sozialgesetzbuch 8 beschreibt den Schutzauftrag bei einer Gefährdung des Kindeswohls.
- Im Jahr 2012: Das Gesetz des Bundes zum Schutz der Kinder tritt in Kraft (Bundeskinderschutzgesetz).

Eine vielschichtige Aufgabe ist, den Kleinsten und damit Schwächsten in unserer Gesellschaft ein **gesundes** und **sicheres Aufwachsen** zu ermöglichen. Öffentlichkeit und Politik haben unseren Auftrag dazu maßgeblich geprägt.

Wir stellen mit diesem Dokument unser **Schutzkonzept** vor. Es ist ein für uns verbindlicher Leitfaden und gilt für alle Evangelischen Tageseinrichtungen in Frankfurt und Offenbach.

Der Leitfaden gibt uns Schritt für Schritt vor, wie wir zum Schutz der Kinder handeln müssen. Alle wichtigen Formulare stehen am Ende des Dokuments.

Die Mitarbeiter:innen der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind an den Auftrag **zum Schutz der Kinder und Jugendlichen** gebunden. Sie müssen reagieren, wenn es Anhaltspunkte einer Gefährdung gibt.

Lesen Sie das Dokument sorgfältig. Sie erfahren im Detail, wer wen wann zu informieren hat. Mitarbeiter:innen haben Anspruch auf eine Beratung mit einer „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF). Diese hilft mit ihrer Fachkenntnis, das Risiko einer Gefährdung einzuschätzen.

Die Mitarbeiter:innen haben den Auftrag, mit Erziehungsberechtigten und deren Kinder solche Vorgänge zu klären.

Mitarbeiter:innen werden von außen unterstützt, wenn dies aus ihrer Sicht nötig ist.

Sie müssen mit Beratungs- und Hilfe-Institutionen **gut vernetzt** sein und zusammenarbeiten. Sie sollten Familien dabei helfen können, Beratung auch außerhalb der Einrichtung zu finden (z. B. Hilfen zur Erziehung).

Wir haben in der Kinder- und Jugendhilfe die Pflicht, die **Qualität** stetig zu verbessern. Kinderschutz hat in unserem Qualitätsmanagement einen festen Platz. Die Abläufe sind darin geregelt. Wir überprüfen in regelmäßigen Abständen, ob diese noch ihren Zweck erfüllen. Wenn nötig, passen wir Abläufe neuen Situationen an.

Das ist nach Paragraf 8a, Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII) ein gesetzlicher Auftrag. Wir haben nach Absatz 4 des Paragrafen mit dem öffentlichen Träger in Frankfurt Vereinbarungen getroffen.

## 2. Grundsätze im Kinderschutz

Ein Kind hat Anspruch, jederzeit sicher und geschützt zu sein. Wir achten seine Würde und darauf, dass sie gesund aufwachsen. Wir halten die Rechte der Kinder ein. (Anlage 7 – Kinderrechte – Reflexionsbogen)

Mitarbeiter:innen haben die Pflicht, Verstöße der Leitung mitzuteilen. Der Schutz des Kindeswohls und der Kinderrechte gehört zu unserem Auftrag in der

- Erziehung
- Bildung und
- Betreuung.

Der Träger der Einrichtungen fördert seine Mitarbeiter:innen. Sie sollen stets in der Lage sein, den Schutz der Kinder zu sichern (Prävention).

Sie müssen wissen, was zu tun ist, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist.

Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls:

- Die Verantwortlichen halten alle Vorgänge schriftlich fest
- ihr Vorgehen ist für alle nachvollziehbar
- sie beachten die Regeln des Datenschutzes
- sie führen 4-Augen-Gespräche, um sich ein Bild vom Fall zu machen.

Erziehungsberechtigte sind Partner der Einrichtung.

Die Zuständigen prüfen bei einem Verdacht, wann und wie sie die Erziehungsberechtigten und Kinder in den Ablauf einbeziehen.

### 3. Prävention (Vorsorge)

Der Träger prüft gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung, was zur Prävention nötig ist. Sie passen die Arbeitsabläufe den Erkenntnissen an.

- Mitarbeiter:innen kennen und verstehen das Schutzkonzept
- der Träger stellt sicher, dass sie das Personal alle zwei Jahre im Team zum Schutzkonzept schulen
- der Träger berücksichtigt bei der Planung der Fortbildung weitere Angebote zum Kinderschutz
- die Einrichtung vermittelt den Erziehungsberechtigten Angebote an Hilfen. Dazu gehören die Beratung in Fragen der Erziehung, Frühförderung oder Kurse für Eltern sowie Hilfen, die man beim Jugendamt beantragen kann.
- Kinderschutz ist Thema
- in Leitungskonferenzen und
- Team-Besprechungen der Einrichtungen
- bei Eltern-Gesprächen und -Abenden.

### 4. Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Eine **Insoweit erfahrene Fachkraft** (IseF) hat bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls eine wichtige Funktion. Diese berät alle Evangelischen Tageseinrichtungen in Frankfurt und Offenbach. (Anlage 2 – Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkraft)  
Der Träger achtet auf die Qualifikation der IseF. Diese sollte Erfahrungen in diesem Themenfeld nachweisen können.

### 5. Gefährdung bei Geschwistern

Mitarbeiter:innen beobachten, dass Bruder oder Schwester eines Kita-Kinds in ihrer Familie gefährdet sein könnten. Die Fachkräfte sollten in solchen Fällen die Erziehungsberechtigten ansprechen. Sie sollten diese motivieren, sich beispielsweise Hilfe beim Jugendamt zu suchen. Sollten die Berechtigten dazu nicht bereit sein und/oder die Gefährdung bestehen bleiben, wenden sich die Mitarbeiter:innen selbst ans Jugendamt.  
Da der Fall außerhalb der Einrichtung liegt, ist dieser nicht von den Paragraphen des Sozialgesetzbuchs 8 abgedeckt. Insofern sind die Vorschriften daraus nicht anwendbar.

### 6. Schutz-Auftrag umsetzen

So läuft ein Verfahren nach den Gesetzen ab. Die Leitungen des Arbeitsbereichs (ABL) sowie die Fachberatung helfen bei Fragen.

#### **Schritt 1:**

**Sie notieren Anhaltspunkte und informieren die Leitung der Einrichtung**

- Verwenden Sie dafür Formular 1: Dokumentation der wahrgenommenen Anhaltspunkte und Information an Leitung.
- Sie müssen sofort das Jugendamt informieren bzw. die Polizei rufen, sollten Sie die Situation als Notfall einschätzen. Informieren Sie anschließend den Träger oder die Leitung Ihres Arbeitsbereichs.

- Notfall heißt, Sie müssen sofort handeln. Das Kind ist akut gefährdet. Das Jugendamt muss dann für die Sicherheit des Kindes sorgen und möglicherweise Nothilfe leisten. Dieser Schritt soll das Kind oder den Jugendlichen vor möglichen weiteren körperlichen und psychischen Schäden schützen.
- Verwenden Sie für die Mitteilung an das Jugendamt das Formular 8 nach Paragraph 8a, Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII).

### Schritt 2:

#### Sie bewerten erste Anhaltspunkte / Hinweise

Sie haben den ersten Schritt abgeschlossen. Nun nehmen Sie im zweiten Schritt eine erste Einschätzung vor – wenn möglich zusammen mit der Leitung.

- Verwenden Sie für ein korrektes Vorgehen in jedem Fall das Formular 2: Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren.
- Anlage 6 hilft beim Ausfüllen der Checkliste.
- Beziehen Sie in den zweiten Schritt das Team sowie die Leitung der Einrichtung ein. Es gilt das 4-Augen-Prinzip. Das Ergebnis erhält der Träger oder die Leitung des Arbeitsbereichs.

#### Wie schätzen Sie die Gefährdung des Kindeswohls ein?

##### Mögliche Ergebnisse

- Das Kind ist nicht gefährdet: Es besteht kein Bedarf an Hilfen für die Erziehungsberechtigten.
- Das Kind ist aktuell nicht gefährdet: Es besteht jedoch ein Bedarf, die Erziehungsberechtigten zu unterstützen. Die Mitarbeiter:innen dürfen Hilfen anbieten und die Familie ermutigen, diese anzunehmen.
- Verwenden Sie dafür Formular 5: Einbeziehung der Eltern zur Einschätzung einer Gefährdung.

Das Kind ist gefährdet, wenn Hilfen nicht greifen.



Es liegen ernsthafte Hinweise für eine Gefährdung des Kindeswohls vor. Laut Gesetz (Paragraf 8a, Sozialgesetzbuch 8 / SGB VIII) sind Anhaltspunkte „gewichtig“, wenn:

- schwere Probleme oder belastende Ereignisse das Kind gefährden. Dies kann der Fall sein, wenn Erziehungsberechtigte dem Kind körperliche oder psychische Gewalt antun oder es körperlich und emotional vernachlässigen.
- wenn schädliche Bedingungen nicht nur selten vorkommen, sondern immer wieder passieren,
- das Kind bereits Schaden genommen hat oder dieser absehbar ist. Zum Beispiel, wenn das Kind verletzt wurde oder seine Entwicklung beeinträchtigt oder bedroht ist.
- In diesem Fall sind weitere Schritte gemäß dem Konzept erforderlich. Schritt 3 umfasst das Hinzuziehen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF).

### Schritt 3:

#### Sie beraten sich mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft

- Ziehen Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzu, sollte sich der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls bestätigen. Suchen Sie mit der IseF weitere Hinweise oder mögliche Angebote zur Unterstützung.
- Sie finden den Kontakt zur IseF im Anhang (Anlage 2). Schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen vor der Beratung zu.
- Verwenden Sie Formular 3: Fragebogen IseF-Beratung. Es hilft, das Formular 2 (Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren) ebenfalls in anonymisierter Form mitzuschicken.
- Die IseF erarbeitet mit Ihnen und der Leitung eine Einschätzung zum Risiko der Gefährdung. Sie berät über weitere Schritte und Absprachen mit den Erziehungsberechtigten. Sie halten die Ergebnisse bitte schriftlich fest.
- Verwenden Sie Formular 4: Ergebnis der IseF-Beratung.



- Bestätigt die IseF-Beratung eine „gewichtige“ Gefährdung des Kindeswohl, muss die Einrichtung offiziell handeln: Um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, informiert die Einrichtung ihren Träger über den Kinder-Schutzfall.
- Die Einrichtung eröffnet mit der IseF-Beratung ein internes Verfahren. Die IseF-Beratung steht den Mitarbeiter:innen bis zum Abschluss des Falls beratend und unterstützend zur Seite.

### Schritt 4:

#### Sie beteiligen die Erziehungsberechtigten und das Kind am Prozess

- Sie müssen als zuständige Fachkraft die Erziehungsberechtigten und das Kind in die Vorgänge einbeziehen. Das ist von zentraler Bedeutung. Nur ein Gesamtbild lässt Schlüsse auf das tatsächliche Risiko einer Gefährdung zu. Alle Beteiligten einzubeziehen, darf den Schutz des Kindes aber nicht verletzen. Ebenso muss die Entwicklung des Kindes berücksichtigt werden.
- Die Leitung und Sie führen das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zusammen.
- Sie teilen ihre Sorgen und Beobachtungen bezogen auf die Gefährdung des Kindeswohls mit. Beim Gespräch mit dem Kind sind zwei Fachkräfte dabei, die dem Kind vertraut sind.
- Fachkräfte erhalten auf diese Weise wichtige Hinweise:
  - Wie ist der Standpunkt der Erziehungsberechtigten?
  - Sind diese bereit, Hilfe anzunehmen?

Halten Sie die Ergebnisse schriftlich im Formular 5 fest:  
Einbeziehung der Eltern und des Kindes in die Einschätzung einer Gefährdung.

### Schritt 5:

#### Sie suchen nach Hilfen und erstellen einen Schutzplan

Sie erstellen mit den Erziehungsberechtigten einen Schutzplan (Formular 6), wenn die IseF-Beratung einen Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls ergeben hat. Sie haben die rechtliche Verantwortung, den Erziehungsberechtigten zu helfen. Bringen Sie sie dazu, sich unterstützen zu lassen.

- Sie müssen sich vor dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten überlegen, welche Hilfen dem Wohl des Kindes helfen könnten. Eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) kann Ihnen dabei helfen, sich auf das Gespräch vorzubereiten. Führen Sie das Gespräch respektvoll. So gewinnen Sie sie für die notwendigen Hilfen.
- Dies sind Beispiele für Hilfen, die Sie in den Schutzplan aufnehmen können:
  - regelmäßiger Besuch des Kindes in der Einrichtung
  - Gespräche mit den Erziehungsberechtigten in kurzen Abständen
  - frühe Förderung
  - Beratung in Fragen der Erziehung
  - Antrag auf Hilfen zur Erziehung. Sie können diesen zusammen mit den Erziehungsberechtigten formlos stellen.
- Die Einrichtung muss kontrollieren, ob die Erziehungsberechtigten sich an den Schutzplan halten.
- Den Erziehungsberechtigten wird eine Zeit vorgegeben, bis wann sie ihre Zusagen erfüllen müssen.

So kontrollieren Sie den Schutzplan:

- Die Erziehungsberechtigten können die Einrichtung von der Schweigepflicht befreien, damit die Institutionen für die Hilfen Auskunft geben dürfen.

- Die Einrichtung kann die Erziehungsberechtigten bitten, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass sie sich Hilfe geholt haben.
- Sie kann alle Beteiligten an einen Runden Tisch einladen, um über Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohl zu sprechen.
- Die Einrichtung kann im Schutzplan festhalten, dass sich die Erziehungsberechtigten an das Jugendamt wenden müssen. Auch dies muss die Einrichtung kontrollieren.
- Sie können Schritt 4 und 5 zusammenfassen, wenn sich das aus der IseF-Beratung ergibt.

### Schritt 6: Überprüfen Sie den Schutzplan

- Sie haben die Aufgabe, regelmäßig zu prüfen, ob sich die Erziehungsberechtigten an den Schutzplan halten. Im Zentrum steht herauszufinden, ob das Kind weiterhin gefährdet ist. Ein wichtiger Faktor ist zu klären, ob die Erziehungsberechtigten die Hilfen annehmen und ob die Hilfen ausreichen.
- Die Einrichtung informiert das Jugendamt, sollten die vereinbarten Hilfen nicht ausreichen. Gleiches gilt, wenn Erziehungsberechtigten die Hilfen nicht in Anspruch nehmen bzw. umsetzen. Die Einrichtung dokumentiert die Kontrollen und informiert darüber die insoweit erfahrene Fachkraft. Sie klärt in Abstimmung mit der IseF, welche weitergehenden Maßnahmen nötig sein könnten.
- Verwenden Sie Formular 7: Überprüfung / Auswertung des Schutzplans.

### Schritt 7: Sie beziehen das Jugendamt ein

Erziehungsberechtigten können nicht verhindern, wenn die Einrichtung in Absprache mit der IseF beschließt, sich ans Jugendamt zu wenden. Sie müssen die Erziehungsberechtigten aber vorab in Kenntnis setzen. Das gilt nicht bei Gefahr, dass das

Kindeswohl durch die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten zusätzlich gefährdet wird.

Die Einrichtung formiert das Jugendamt, wenn

- sie eine akute Gefährdung des Kindes erkennt
- Mitarbeiter:innen, Leitung des Arbeitsbereichs / Träger und IseF gleicher Meinung sind, dass die Einrichtung nicht alle nötigen Hilfen bieten kann
- Die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, sich an der Abklärung zu beteiligen
- sie die Hilfen nicht annehmen und / oder nicht ausreichend umsetzen
- sich beim Prüfen des Schutzplans ergeben sollte, dass die Hilfen nicht ausreichen. Ausschlaggebend sind der/die Fallverantwortliche sowie die IseF
- nach dem Prüfen Zweifel bleiben, ob der Schutzplan tatsächlich wirkt.

Die Leitung des Arbeitsbereichs/Träger muss die Mitteilung an das Jugendamt freigeben. Das Amt sollte vor der schriftlichen Mitteilung mündlich darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die Geschäftsführung / Träger muss auch informiert sein.

Zur Mitteilung gehört das Formular 8: Folgende Dokumente können ebenso vom Jugendamt angefordert werden.

- Checkliste, wie Sie die Gefährdung einschätzen
- dem Ergebnis der Beratung mit der IseF
- dem Ergebnis aus dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- der Auswertung des Schutzplans.
- Liegen die Dokumente beim Jugendamt, übernimmt dieses die Verantwortung für den Fall.

Verwenden Sie Formular 8: Mitteilung an das Jugendamt nach Paragraph 8a Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII).

### 7. Dokumentation

Wichtig ist ein systematisches Vorgehen während des gesamten Verfahrens. Sie finden für jeden Schritt eine Vorlage zur Dokumentation im Anhang.

Die Vorlagen zu verwenden, ist für alle Beteiligten im Verfahren verbindlich. So stellen alle Beteiligten sicher, dass keine wichtigen Erkenntnisse übersehen werden oder Informationen verloren gehen.

Wesentliche Vermerke für jedes Dokument sind:

- Datum
- die beteiligten Personen
- die Situation, die zu beurteilen ist
- das Ergebnis
- die Vereinbarungen
- die verantwortlichen Personen
- das Zeitfenster und
- der Zeitaufwand

### 8. Datenschutz

Sie haben das Recht, persönliche Daten zur Klärung eines Falls an berechnigte Dritte weiterzugeben. Nur so kann es ein wirksames Schutzkonzept geben. Die Weitergabe unterliegt aber ausdrücklich den Regeln des Datenschutzes. Diese ergeben sich für die Einrichtung und den Träger aus den Paragraphen 61 bis 65 im Sozialgesetzbuch 8 SGB VIII).

- 8.1.1. Der Träger hat die Pflicht, Fachkräfte der Einrichtung darüber zu informieren. Das geschieht zum Beispiel mit einer internen Dienst-Anweisungen.

Der Betroffene bzw. Erziehungsberechtigte muss einwilligen, bevor die Einrichtung das Jugendamt informiert. Eine Weitergabe ohne Einverständnis ist erlaubt, wenn sich die Betroffenen einer Zusammenarbeit verweigern und das Kind weiter gefährdet ist.

Die Fachkräfte sind aber verpflichtet, die Erziehungsberechtigten vorher über diesen Schritt zu informieren. Sie können darauf verzichten, wenn dadurch das Risiko für das Kind erhöht wird. Sie müssen die Erziehungsberechtigten nicht vorab informieren, wenn es akut gefährdet ist.

## 9. Eignung der Beschäftigten

Der Träger bzw. die Einrichtung achtet nicht nur auf die fachliche Qualifikation von Bewerber:innen. Sie prüft ebenso die persönliche Eignung. Details dazu stehen in Paragraf 72a, Absatz 1 und 2 im Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII).

Dazu lässt der Träger sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Rechtliche Grundlage ist Paragraf 30a, Absatz 1, Nummer 2a des Bundeszentralregisters (BZRG). Die Vorschrift gilt auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen.

Siehe Anlage 4:  
Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag für Neueinstellungen.

Ehrenamtliche erhalten mit Nachweis ihrer Tätigkeit das Dokument kostenfrei.

### **Impressum:**

Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder  
Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach

### **Textüberarbeitung in einfache Sprache:**

Uwe Roth, Journalist, Texter in Einfacher Sprache und Dozent

Stand: Mai 2025